

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914

117 (30.4.1914) 2. Blatt

Ein Ausflug zur Wiege der italienischen Kultur.

Rompeji im April 1914.

Wie vor acht Jahren eine stattliche Anzahl badischer Schulmänner, geführt von Geh. Hofrat Dr. von Dubn, dem ordentlichen Professor der Archäologie an der Universität Heidelberg, ins Weite ziehen durfte, um das Küstengebiet Kleinasien, Griechenland selbst, ja auch die Wunderwelt Kretas durch eigene Anschauung kennen zu lernen, so sind wir aufs neue unter der gleichen trefflichen Führung entsandt, um die römische Kulturwelt und besonders die sie befruchtende griechische Bildung in Süditalien und Sizilien zu erfassen. Die Großherzoglich badische Regierung hat, diese fünfte Studienreise in einer für andere Bundesstaaten vorbildlichen Art ermöglichend, abermals darauf hingedeutet, daß der klassische Unterricht auf unsern höheren Schulen durch das Studium der antiken Denkmäler vertieft und gefestigt wird, daß aber auch die mit solchem Unterricht betrauten Lehrer mit innerer Wärme und Begeisterung an ihre schöne Aufgabe herangehen sollen, indem sie die Schönheit, Eigenart und Bedeutung der Mittelmeerländer einst und jetzt erfassen. Eine Woche eifrigen Studiums in Rom führte uns die überwältigende Fülle reichen künstlerischen Lebens durch die Jahrhunderte im Verdegang der ewigen Stadt vor Augen. Seit bald 14 Tagen erschließt uns das einst so wunderbar verschüttete und erhaltene Pompeji das Leben einer mächtig großen Stadt des Altertums, während die Schätze des Neapler Museums das Bild ergänzen helfen.

Die willkommenste Abwechslung in diesen stark ausgefüllten Arbeitstagen brachte ein Ausflug in das an überreichen Schönheiten unerlöschliche Küstengebiet des Neapler Golfes. An dem in einer starken halben Stunde erreichten Hafen von Torre dell Annunziata erwarteten wir das Fahrzeug, das für uns bestimmt war. Durch das Gewimmel großer und kleiner Lastschiffe schon plötzlich wie ein Seeader ein zierliches graues Fahrzeug, es war das kgl. italienische Torpedoboot, das in dankenswerter Weise für unsere Zwecke bereit war und von dem persönlichen Adjutanten des kommandierenden Admirals an diesem Tage befehligt wurde. Dank dieser besonderen Gunst war es möglich, eine ganze Reihe bemerkenswerter Stätten an einem einzigen Tage aufzusuchen, was mit gewöhnlichen Schiffen ausgeschlossen ist. Daß wir so dem Gewühl der Fremdenmenge — die z. B. zurzeit Capri unendlich macht — entrückt waren, war ein weiterer Vorteil.

Schon von Neapel her war der deutsche Generalkonsul, Dr. Weber, mit seinen Damen zu unserer Begrüßung mitgefahren, ein Mann von herzogwinnder Art, die ihn uns schnell zum Freund gemacht hat. — In eiligem Lauf durchschneidet nun das Schiff die blauen Bogen. Allmählich nur senken sich die zarten Dunstschleier und lassen die edeln Formen des Monte S. Angelo, der Insel Capri und Neapels Küste erkennen. Bald landen wir in Baia, einst Baiae genannt; es war das Modebad der vornehmen Römerwelt. Bei dem Mangel planmäßiger Ausgrabungen ist von der einstigen Herrlichkeit recht wenig zu sehen; die Veränderung der Meeresküste die 1538 erfolgte Erhebung des vulkanischen Monte Nuovo haben das ganze Landschaftsbild von einst unkenntlich gemacht. Reste von gewaltigen Tonnenengewölben und Kuppelbauten, vom Landvolf sehr beachtend immer für Tempel gehalten, lassen die Größe der antiken Bodanlagen abner. Landeinwärts ging es nunmehr auf staubiger Landstraße an dem Lagunensee del Fusaro entlang nach Norden. Da erhebt sich trogig vor unserm Auge ein vereinzelt aus der flachen Küstenebene aufsteigender Felsen aus Trachytestein. Durch ippige Weinberge erklimmen wir die Höhe. Da oben stehen wir nun auf dem geschichtlich bedeutungsvollsten Platze von ganz Italien. Von ihm ist die höhere Kultur Italiens ausgegangen, es ist der Burgfelsen von Cumae. Vor kurzem ist die Stätte vom König von Italien angekauft worden, der so ihre Bedeutung richtig einschätzte.

Von dem nicht 100 Meter hohen Felsen aus entrollt sich uns ein Mundbild von eindrucksvoller Schönheit. Zu unsern Füßen in der Tiefe, an sanft geschwungener Küste mit seinem Sandstrand, lässigert leise die tiefblaue See. Von ihr durch breite Streifen von Wacholderwäldern getrennt, breiten sich langgestreckte Lagunenseen aus. Gen Osten, den Ausblick bald hemmend, drängen sich vulkanische Berggebilde. Zwischen ihnen führt ein einziger natürlicher Einschnitt hindurch, von dem hochragenden Arco felice, dem Rest der antiken Wasserleitung, überbrückt. Die erhabenste Schönheit der Landschaft winkt im Süden; der Felsen des Monte Epomeo auf der Insel Ischia, das Eiland Procida und das steile Cap Miseno tauchen aus dem elendlosen Meere auf. — An dieser Küste hier landeten im achten vorchristlichen Jahrhundert fühne Seefahrer von Chalkis auf Euböa, also aus einer Stadt, in die in weit früherer Zeit das „Licht vom Osten“ erstrahlte war, der die ionischen Griechen in Kleinasien als ihrer Pflanzstadt die edle Fülle ihrer Bil-

dung mitgegeben hatten. Die Küsten Siziliens hatten jene Jonier mit Griechenstädten bedeckt, und immer weiter wirkte, den Handelswegen folgend, die Kraft der höheren Kultur. Wie einst das im metallarmen Griechenland besonders geschätzte Eisen die kleinasiatischen Griechen an die Südküste des Schwarzen Meeres geführt hatte, so bot Cumae einen günstigen Platz für die Verfrachtung des von der Insel Elba herübergeschafften Metalls. Und an das materielle Streben der Handelsleute schloß sich, wie so häufig in der Menschheitsgeschichte, die Verbreitung höherer Gesittung an. Drei Täler, strahlenförmig geordnet, weisen landeinwärts in das Gebiet der noch barbarischen Urbevölkerung; drei Städte entstanden zum Schutze der Handelswege: Capua, Suesula am caudinischen Bergpaß und in der campanischen Ebene Nola. Die Cumäer brachten dem Lande ihre Schrift, ihre Münze, ihr Maß und Gewicht. Den Handel lag in eigener Hand behaltend, wurden sie so allmählich auch die politischen Herren der weiteren Umgebung. Durch die Gründung neuer Pflanzstädte: Dikaiardia, später Puteoli genannt, jetzt Pozzuoli, und Neapolis unmittelbar am weiten Golf wurde der Same der griechischen Gesittung noch weiter ausgestreut. So griff die Mutterstadt, selbst von Bergen eingegengt, um sich. Neapel ward plammäßig mit geraden Straßen angelegt, was sich noch im Straßennetz der heutigen Stadt erkennen läßt. — Mit zwei scharfen Nebenbuhlern mußte der aufstrebende Staat sich messen, mit den Karthagern und mit den Etruskern, die sich verbündet wider das Griechentum erhoben. Wie im Osten des Mittelmeerbeckens jene denkwürdige Erhebung des griechischen Freiheitsgefühles gegen asiatische Despotie stattfand und so „der Menschheit große Gegenstände“ vor der Nacht der Barbarei rettete, so führte der Herrscher Hieron von Syrakus durch seinen Sieg bei Himera die stolze Zeit nationalen Aufschwunges gegenüber den Karthagern herbei. Der gleiche Jährt hat 474 v. Chr. an Cumaees Küste die neidischen Etrusker glänzend geschlagen.

Cumaees Macht stand nun auf der Höhe. Doch das ewige Geies der Entwicklung ließ auch diesen Staat erlahmen. Der Handel ging zurück, weil der Hafen versandete, die Tochterstadt Puteoli riß die Versorgung der kräftig wachsenden Stadt der Römer an sich. Mit dem allgemeinen Niedergang der großgriechischen Städte wurde auch Cumae endlich eine bedeutungslose Landstadt des Römerrreiches. Die Wogen der Völkerwanderung brachten auch geschichtliches Leben; endlich wurde die zum Seeräuberneft verkommene Stadt völlig zerstört. Zu großen, typischen Linien erwuchsen uns so bei der Verkennung in das Finst, im Angesicht der ewigen Natur, wichtige historische Grundzüge des Werdens und Vergehens, der Abhängigkeit der Kultur von der Örtlichkeit, der Notwendigkeit und Bedeutung handelspolitischer Betätigung. — Ein einfaches Mahl auf der Trümmerruine, inmitten von würzig duftenden Kräutern, im Sonnenlicht des Südens, das wunderbare Landschaftsbild vor Augen, leitete hinüber zum Studium der antiken Baureise. Noch manches Schöne und Anregende brachte der Heimweg. Wir sahen die Sibyllengrotte, das Amphitheater von Pozzuoli, erstiegen das einsam ragende Vorgebirge von Misenum, erlebten im Goldglanz der scheidenden Sonne die zauberhafte Wirkung dieser unbeschreiblich mannigfaltigen Natur, bis uns das flinke Fahrzeug unterm Sternenhimmel des Südens der Totenstadt am Feuerberg Besuw wieder entgegenführte.

Professor Dr. O. Fritsch.

Praktische Rechtspflege.

Das gerichtliche Mahnverfahren.

Von Paul Thielmann in Berlin-Grünwald.

Der durch die Zivilprozeßnovelle vom 1. Juni 1909 eingeführte Amtsbetrieb hat das Mahnverfahren so vereinfacht, daß heute jedermann in die Lage gesetzt ist, seine ausstehenden Forderungen selbst, ohne Inanspruchnahme eines Rechtskundigen gerichtlich geltend zu machen. Wer gegen einen anderen einen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zu haben glaubt, kann bei dem für den Wohnort seines Schuldners zuständigen Amtsgericht den Erlaß eines Zahlungsbefehls beantragen. Voraussetzung ist dabei, daß der Wohnort des Schuldners bekannt ist und sich im Inlande befindet.

Der Antrag, der mündlich oder schriftlich gestellt werden kann, muß die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort enthalten, ferner das Gericht angeben, an welches das Gesuch gerichtet wird, sowie schließlich die Höhe des Betrages und den Grund des behaupteten Anspruches. Sind diese Erfordernisse vorhanden, so erläßt das Gericht den Zahlungsbefehl. Dieser wird dem Schuldner von Amts wegen zugestellt. Von der erfolgten Zustellung erhält der Antragsteller Nachricht.

Der Zahlungsbefehl enthält die Aufforderung an den Schuldner, binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von einer Woche bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruches zu befriedigen oder, wenn er Einwendungen gegen den Anspruch habe, bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben. Tut der Schuldner das letztere (was das Gericht dem Gläubiger mitteilt), so gilt die Klage als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls erhoben und es finden auf den Fortgang des Prozesses die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung. Darnach hat die Partei um Anberaumung eines Termines zur mündlichen Verhandlung zu ersuchen. Es empfiehlt sich also, da ein diesbezüglicher Antrag bereits in dem Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls gestellt werden kann, hinzuzufügen:

„Für den Fall des Widerspruchs beantrage ich schon jetzt Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen“, oder bei einem Streitwert von mehr als 600 Mark: „Für den Fall des Widerspruchs beantrage ich, den Rechtsstreit vor das zuständige Landgericht zu verweisen.“

Erfahrungsgemäß sind indessen bei unstreitigen Forderungen an Schuldner, die nicht böswillig sind, Einwendungen verhältnismäßig selten, da sie dem Schuldner doch nur unnütze Kosten verursachen.

Ist seit der Zustellung des Zahlungsbefehls eine Woche verstrichen, ohne daß der Schuldner Widerspruch erhoben hat und ohne daß Zahlung erfolgt ist, so kann der Gläubiger den Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar erklären lassen. Das Gesuch ist an die Gerichtsschreiberei des zuständigen Amtsgerichts zu richten, wobei die Auslagen an Porto und dergleichen mit angegeben werden können, um sie in den Vollstreckungsbefehl aufzunehmen. Der Vollstreckungsbefehl wird dem Gläubiger zugestellt, er kann ihn dann dem Gerichtsvollzieher zur Zustellung an den Schuldner und Vornahme der Zwangsvollstreckung übergeben.

Es sind also für das ganze Mahnverfahren höchstens folgende drei Schreiben nötig:

1. Gesuch um Erlaßung eines Zahlungsbefehls (Formulare hierfür sind in den meisten Papierhandlungen vorrätig):
An das königliche Amtsgericht zu
Berlin, den
Ich bitte, gegen den Schneidermeister Wilhelm Schulze, in einen Zahlungsbefehl über 200 M. Kaufpreis für die am gelieferten Waren nebst 4 v. S. Zinsen seit dem zu erlassen.
2. Gesuch um Vollstreckbarkeitsklärung:
An die Gerichtsschreiberei des kgl. Amtsgerichts zu
Berlin, den
Ich bitte, den anliegenden, am dem Schneidermeister Wilhelm Schulze, in zugestellten Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar zu erklären unter Berücksichtigung meiner 20 Pf. betragenden Portoauslagen.
3. Gesuch um Zustellung des Vollstreckungsbefehls und Zwangsvollstreckung:
An den Herrn Gerichtsvollzieher oder: An die Verteilungsstelle des kgl. Amtsgerichts zu
Berlin, den
Ich bitte, dem Schuldner anliegenden Vollstreckungsbefehl zuzustellen und die Zwangsvollstreckung bei ihm vorzunehmen, sowie mir von dem Geschehenen Mitteilung zu machen.

Der Hauptvorteil des Mahnverfahrens ist neben der größeren Bequemlichkeit und Schnelligkeit vor allen Dingen die Billigkeit. Bei einer Forderung von 50 M. betragen z. B. die Kosten im Mahnverfahren 1 M., im Prozeßverfahren 2.90 M. Bei einer Forderung von 100 M. sind die entsprechenden Ziffern 1.70 M., gegen 5.10 M.; bei einer Forderung von 250 M. 3.80 M. gegen 12.10 M. Widerspricht der Schuldner, so werden die gezahlten Kosten auf die weiteren Prozeßkosten angerechnet. Es entstehen also im allgemeinen keine besonderen Kosten. Soweit aber besondere Kosten entstehen, z. B. Anwaltskosten, muß sie der verurteilte Schuldner tragen. Diese Tatsachen sollten in jedem einzelnen Falle Anlaß bieten, sorgfältig zu erwägen, ob an Stelle eines Prozesses nicht das Mahnverfahren vorzuziehen ist. Ist freilich vorauszusetzen, daß der Schuldner Widerspruch erheben wird, so wird durch das Mahnverfahren die Erledigung der Sache verzögert.

Verschiedenes.

- Mannheim, 28. April. Das Luftschiff SL II der Schütte-Lanz-Werft ist heute abend 6.15 Uhr zu einem Dauerflug nach Norddeutschland aufgestiegen. Das Luftschiff wird voraussichtlich morgen nachmittag wieder nach Mannheim zurückkehren.
- Hamburg, 29. April. Heute morgen 5 Uhr 30 erschien „S. L. II.“ über Hamburg; das Luftschiff kreuzte über der Luftschiffhalle in Fuhlsbüttel, worauf es die Fahrt über Hamburg zur Aufklärung der Wetterlage fortsetzte.
- Berlin, 29. April. Das Luftschiff „S. L. II.“, das heute morgen 7 1/2 Uhr Hamburg wieder verlassen hatte, ohne eine Landung vorzunehmen, traf um 9 Uhr 15 über der Reichshauptstadt ein.

Zentral-Güterrechts-Register für das Großherzogtum Baden.

Bonnorf. R.833
In das Güterrechtsregister wurde eingetragen: Reinhold, Eilold, früher Wegler, jetzt Tagelöhner, und Maria geb. Kmann in Bonnorf, Vertrag vom 16. April 1914; Gütertrennung.
Bonnorf, 21. April 1914.
Großh. Amtsgericht.

Breisach. R.773
Güterrechtsregister-Eintrag Band I Seite 233: Frieden, Max, Wirt in Breisach, und Frieda geb. Erb. Erziehungsgemeinschaft laut Vertrag vom 14. April 1914. Vorbehalt der Frau ist das in der Urkunde vom 14. April 1914 beschriebene Vermögen und was sie von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt.
Breisach, 20. April 1914.
Großh. Amtsgericht.

Bruchsal. R.863
Güterrechtsregister-Eintrag Band II Seite 415: Kroll, Richard, Postkassierer in Bruchsal, und Emma geborene Knebel, Vertrag vom 7. April 1914. Gütertrennung des BGB.
Bruchsal, 23. April 1914.
Großh. Amtsgericht 2.

Durlach. R.834
Güterrechtsregister-Eintrag Ludwig, August, Heinrich, Landwirt in Bergaußen, und Pauline Gungl, Vertrag vom 22. April 1914. Gütertrennung.
Amtsgericht Durlach.

Durlach. R.850
Güterrechtsregister-Eintrag: Witzinger, Edwin, Kaufmann in Durlach, und Anna Emilie Witzinger, Vertrag vom 15. April 1914. Erziehungsgemeinschaft. Als Vorbehalt der Frau sind erklärt: die in § 2 des Vertrags bezeichneten beweglichen Sachen, sowie alles, was die Frau durch Erbschaft, durch Vermächtnis oder als Pfandteil erwirbt, oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird.
Amtsgericht Durlach.

Freiburg. R.806
Güterrechtsregister-Eintrag Band V:
D.-S. 207: Stuh, Augustin, Friseur in Freiburg, und Bernhards geborene Hils. Vertrag vom 16. April 1914. Gütertrennung.
D.-S. 208: Klein, Franz, Hermann, Oberkellner in Freiburg, und Emma geborene Schlageter. Vertrag vom 15. April 1914. Gütertrennung.
D.-S. 209: Freyburger, Dr. jur. Carl, Privat in Freiburg, und Marcella geborene Heilig. Vertrag vom 11. Januar 1914. Gütertrennung.
D.-S. 210: Deibelmeier, Gustav Arnold, Inhaber eines Verkehrs-Bureaus in Freiburg, und Emma geborene Schulbis. Vertrag vom 14. April 1914. Erziehungsgemeinschaft mit Vorbehalt der Ehefrau.
Freiburg, 23. April 1914.
Großh. Amtsgericht.

Heidelberg. R.835
Güterrechtsregister-Eintrag Band VI Seite 5: Ruffler, Heinrich, Privatmann in Heidelberg, und Anna Christina geb. Bechtel. Vertrag vom 14. April 1914. Gütertrennung.
Seite 6: Barbes, Eugen, Drehermeister in Heidelberg, und Elisabetha geb. Scholl. Vertrag vom 15. April 1914. Erziehungsgemeinschaft. Das in § 2 des Vertrags beschriebene Vermögen der Frau, sowie alles dasjenige Vermögen, welches dieselbe künftighin noch durch Erbschaft, Schenkung oder einen sonstigen unentgeltlichen Titel erwirbt, ist deren Vorbehaltsgut.
Heidelberg, 21. April 1914.
Großh. Amtsgericht 3.

Heidelberg. R.836
Güterrechtsregister-Eintrag Band VI Seite 7: Roth, Johann Adam, Landwirt in Heidelberg, und Eva geb. Ehrhard. Vertrag vom 8. April 1914. Erziehungsgemeinschaft.
Seite 8: Philipp, Heinrich, Friseur in Heidelberg, und Anna geb. Schell. Vertrag vom 17. April 1914. Gütertrennung.
Heidelberg, 23. April 1914.
Großh. Amtsgericht 3.

Karlsruhe. R.837
In das Güterrechtsregister wurde zu Band VIII eingetragen:
Seite 455: Schneider, Wilhelm, Maschinenschlosser, Karlsruhe, und Lina geb. Niederer. Vertrag vom 11. April 1914. Gütertrennung.
Seite 456: Dittmayer, Georg Ernst, Kaufmann, Karlsruhe, und Albertine geb. Jung. Vertrag vom 18. April 1914. Gütertrennung.
Seite 457: Wöhner, Karl, Hermann, Sattler, Karlsruhe, und Frieda Friederike geb. Palmmer. Vertrag vom 26. März 1914. Erziehungsgemeinschaft mit Vorbehalt der Frau.
Seite 458: Schmidt, Karl, Elektromonteur, Karlsruhe, und Clara geb. Bang. Vertrag vom 14. April 1914. Gütertrennung.
Karlsruhe, 24. April 1914.
Großh. Amtsgericht B 2.

Kenzingen. R.838
Güterrechtsregister-Eintrag Band I Seite 439:
Josef Feiner, Fabrikarbeiter in Kenzingen, und Christine geb. Burkhardt. Vertrag vom 23. März 1914. Gütertrennung des BGB.
Kenzingen, 21. April 1914.
Großh. Amtsgericht.

Mannheim. R.864
Zum Güterrechtsregister Band XII wurde heute eingetragen:
1. Seite 418: Karl Maier, Kranenführer, und Elisabeth geb. Hirscheimer in Mannheim. Der Mann hat das der Frau gemäß § 1357 BGB. zuzehende Recht, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.
2. Seite 419: Wilhelm Kuhnmann, Kaufmann, und Luise geb. Baumgart in Mannheim. Vertrag vom 9. April 1914. Erziehungsgemeinschaft. Vorbehalt der Frau ist das im Verträge näher bezeichnete Vermögen.
3. Seite 420: Georg Hoff, Dreher, und Luise geb. Ludwig in Mannheim. Vertrag vom 14. April 1914. Gütertrennung.
4. Seite 421: Bernhard Kitzinger, Tagelöhner, und Marie geb. Schuhmann in Mannheim. Vertrag vom 16. April 1914. Gütertrennung.
5. Seite 422: Ludwig Haas, Kändler, und Rosa geb. Dietrich in Mannheim. Vertrag vom 17. April 1914. Gütertrennung.
6. Seite 423: Wilhelm Krupp, Kaufmann, und Anna geb. Ehret in Mannheim. Vertrag vom 20. April 1914. Erziehungsgemeinschaft. Vorbehalt der Frau ist das im Verträge näher bezeichnete Vermögen.
7. Seite 424: Bernhard Feh, Magazinverwalter, und Christine geb. Kübler in Mannheim. Vertrag vom 15. April 1914. Erziehungsgemeinschaft. Vorbehalt der Frau ist das im Verträge näher bezeichnete Vermögen.
8. Seite 425: Ernst Friedrich Werner, Kaufmann, und Schriftsteller, und Hedwig geb. Rades in Mannheim. Vertrag vom 17. April 1914. Gütertrennung.
9. Seite 426: Friedrich Hildenbeutel, Wirt, und Maria Christine geb. Beckenbach in Mannheim. Vertrag vom 17. April 1914. Gütertrennung.
10. Seite 427: Oskar Decht, Maschinenschlosser, und Anna Margareta geb. Vauber in Mannheim-Balldorf. Vertrag vom 17. April 1914. Erziehungsgemeinschaft. Vorbehalt der Frau ist das im Verträge näher bezeichnete Vermögen.
Mannheim, 25. April 1914.
Großh. Amtsgericht 3. 1.

Neckst. R.912
Güterrechtsregister-Eintrag Band I Seite 77: Josef Sauter, Kommodant in Stetten a. N., und Paulina geb. Reith. Vertrag vom 31. März 1914. Gütertrennung gem. §§ 1426 ff. BGB.
Neckst., 7. April 1914.
Großh. Amtsgericht.

Neckst. R.839
Güterrechtsregister-Eintrag Band II O.-S. 133: Wulf, Peter, Wirt in Neckst., und Rosa geb. — Vertrag vom 1. April 1914. Gütertrennung gem. §§ 1426 ff. BGB.
Neckst., 23. April 1914.
Großh. Amtsgericht.

Neckst. R.841
Güterrechtsregister-Eintrag Band I O.-S. 339: Haberstrof, Karl, Bahnarbeiter in Waldkirch, und Ottilie geb. Fischer ebenda. Vertrag vom 2. April 1914. Allgemeine Erziehungsgemeinschaft. Die im Ehevertrag näher bezeichneten Gegenstände wurden als Vorbehaltsgut der Frau erklärt.
Waldkirch, 23. April 1914.
Großh. Amtsgericht 1.

Neckst. R.843
Güterrechtsregister-Eintrag Band I Seite 368: Gschwe, Heinrich, Chauffeur in Weinsheim, und Christine geb. Jüllis. Vertrag vom 7. April 1914. Erziehungsgemeinschaft. Vorbehalt der Frau ist das im Verträge bezeichnete Vermögen.
Weinsheim, 21. April 1914.
Großh. Amtsgericht 1.

Neckst. R.775
Güterrechtsregister-Eintrag Band I Seite 492: Landwirt Georg Deich in Sodenriet, und Maria Eva Seidner. Vertrag vom 8. April 1914. Erziehungsgemeinschaft.
Neckst., 22. April 1914.
Großh. Amtsgericht.

Neckst. R.866
Güterrechtsregister-Eintrag Band I Seite 494: Galtwirt Johann Georg Dichtl in Rembach, und Eva geb. Adelmann. Vertrag vom 24. März 1914. Allgemeine Erziehungsgemeinschaft.
Neckst., 24. April 1914.
Großh. Amtsgericht.

Neckst. R.903
Güterrechtsregister-Eintrag Band II O.-S. 24: Verein: „Der Heidelberger Dreifachzentrale“ in Heidelberg.
Heidelberg, 25. April 1914.
Großh. Amtsgericht 3.

Neckst. R.892
In das Vereinsregister Band I O.-S. 20 wurde heute eingetragen: „Turnverein Tengen“, eingetragener Verein, mit dem Sitz in Tengen.
Tengen, 24. April 1914.
Großh. Amtsgericht 2.

Neckst. R.892
In das Vereinsregister Band I O.-S. 20 wurde heute eingetragen: „Turnverein Tengen“, eingetragener Verein, mit dem Sitz in Tengen.
Tengen, 24. April 1914.
Großh. Amtsgericht 2.

Neckst. R.892
In das Vereinsregister Band I O.-S. 20 wurde heute eingetragen: „Turnverein Tengen“, eingetragener Verein, mit dem Sitz in Tengen.
Tengen, 24. April 1914.
Großh. Amtsgericht 2.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.
R.875.2 Mannheim. Ruffler Josef, Kalkenmarkter, Mannheim, U. G. G. Prozeßvollmächtigter: Dr. Frick, Kaufmann, Mannheim, hat gegen seine Ehefrau Maria Aloisia Gungler, geb. am 7. März 1884 zu St. Georgen im Attergan, Hauptmannschaft Völkabrund, auf Scheidung der am 12. Dezember 1908 zu Münden I geschlossenen Ehe. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des O. Landgerichts zu Mannheim auf den 18. Juni 1914, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
Mannheim, 23. April 1914.
Der Gerichtsschreiber des O. Landgerichts.
R.876.2 Mannheim. Die minderjährigen Kinder Rudolf, Walter und Friedrich Wagner, vertreten durch den Pfleger Wilhelm Perold, Bädermeister, Mannheim T. 3. 18. Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt Dörzbacher, Mannheim, klagen gegen Franz Richard Wagner, früher Galtwirt, zuletzt in Mannheim, auf vorläufig vollstreckbare Beurteilung des Beklagten, an jeden der drei Kläger eine für 3 Monate vorauszahlbare Geldrente von monatlich je 25 M. von der Klageaufstellung an zu zahlen. Die Kläger laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des O. Landgerichts zu Mannheim auf den 18. Juni 1914, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
Mannheim, 23. April 1914.
Der Gerichtsschreiber des O. Landgerichts.
R.856.2 Offenburg. Die

Markt- und Lädenpreise für die Woche vom 19. April bis 25. April 1914.

Erhebungsorte	Durchschnittspreise für inländische Ware								Häufigste Preise																					
	Weizen		Gerste		Stroh		Wiesensheu		Kartoffeln	Mehl								Futter								Eier				
	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg		100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg					
Engen	17.83	15.75	15.58	16.58	6.20	4.20	6.20	8.40	40	34	30	200	196	160	190	190	170	240	230	180	280	220	75	70	20	48	54	65	300	24
Hilzingen	19.00	16.15	16.00	11.50	16.50	5.50	4.15	5.85	7.00	44	34	27	190	190	160	200	180	240	240	180	260	200	70	70	20	50	50	62	320	24
Neckst.	17.80	17.00	18.50	16.23	6.40	6.10	5.90	6.40	44	37	25	190	190	180	180	180	180	260	240	200	260	210	70	70	20	48	48	56	300	22
Waldkirch	17.80	15.15	15.10	15.10	5.40	4.20	5.40	4.40	34	34	180	180	170	200	200	170	240	240	140	280	190	75	70	20	48	48	60	300	23	
Bruchsal	18.50	19.10	15.75	15.40	5.40	4.50	4.50	5.40	40	36	28	180	170	200	200	172	220	200	180	300	250	75	65	20	58	46	58	320	22	
Stodach	18.60	18.70	16.00	14.25	5.40	4.50	5.40	5.40	40	36	26	192	192	200	190	180	240	200	190	300	240	80	75	22	43	44	44	300	22	
Heidelberg	18.90	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	200	330	250	75	70	22	42	42	48	320	20	
Neckst.	18.20	18.50	15.50	15.40	5.80	4.50	5.40	5.40	40	32	34	188	180	152	200	200	170	200	20											